

Sachverhalt:

Keine E-Autos in Tiefgaragen und Parkhäuser Antrag der AfD-Fraktion vom 17.02.2021

1. Bauordnungsrechtliche Einstufung:

Die Anforderungen an den baulichen Brandschutz in Tiefgaragen und Parkhäusern sind in der „Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (Garagen- und Stellplatzverordnung - GaStellV)“ des Freistaats Bayern geregelt, dort in § 1 Abs. 8 und in den §§ 6 bis 12 GaStellV.

Zu dem Thema Elektrofahrzeuge in Garagen hat sich das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr als oberste Bauaufsichtsbehörde in den Antworten auf häufig gestellte Fragen zur GaStellV (Stand: 25.05.2020) wie folgt geäußert:

„Ist es zulässig, Elektrofahrzeuge in Garagen abzustellen und aufzuladen?“

Ja. Das bloße Abstellen eines Elektroautos und Aufladen mittels Kabel oder Induktion steht nicht im Widerspruch zu einer Anforderung der GaStellV.

Nach der Definition des Art. 2 Abs. 8 BayBO sind Garagen Gebäude oder Gebäudeteile, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen dienen. Für solche Gebäude enthält die GaStellV spezielle bauordnungsrechtliche Anforderungen im Hinblick auf (unter anderem) Brandschutz, Verkehrssicherheit und Belüftung. Sie sind allerdings nur auf die Garagen-Nutzung nach Art. 2 Abs. 8 BayBO ausgerichtet, gehen also davon aus, dass in einer Garage keine andere „Nutzung“ stattfindet und dass Personen sich dort nur vorübergehend aufhalten. Daraus ergibt sich, dass mit dem Ladevorgang kein längerer Aufenthalt von Personen in der Garage (also z. B. keine „Betankung“ als Dienstleistung durch Arbeitskräfte) verbunden sein darf.“

2. Stellungnahme der Berufsfeuerwehr Nürnberg zur Brandlöschung:

Elektro- und Hybridfahrzeuge können – wenn auch mit etwas mehr Aufwand – von der Feuerwehr genau wie konventionelle Fahrzeuge abgelöscht werden. Das Problem liegt vielmehr in der Entsorgung, da ein defekter Akku über mehrere Tage in einem sicheren Bereich aufbewahrt und beobachtet werden muss, um eine Wiederentzündung auszuschließen. Der Bergvorgang eines ausgebrannten E-Fahrzeugs ist aber grundsätzlich der gleiche wie bei einem konventionellen Fahrzeug. Laut aktueller Einschätzung des Fachausschusses „Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz“ der deutschen Feuerwehren auf Basis empirischer Daten ist die Brandlast und die Entstehungswahrscheinlichkeit eines Pkw-Brandes definitiv unabhängig von der Antriebsart. Eine Nutzungsuntersagung müsste also für jeden Pkw gelten.

Das beschriebene Szenario eines Gebäudeeinsturzes wird in Absprache mit der Bauordnungsbehörde nicht geteilt: Die tragenden Bauteile von Großgaragen müssen in der Regel mindestens nichtbrennbar und feuerhemmend sein. Sie sind damit darauf ausgelegt, bei einer normalen Brandbeanspruchung mindestens eine Stunde standzuhalten. Geringere Anforderungen gelten nur bei offenen Mittel- und Großgaragen, bei denen kein Wärmestau zu erwarten ist und die Einsatzkräfte ohne größere Sichtbehinderung vorgehen können. Dem gegenüber ist bei einem konsequent vorgetragenen Löschangriff innerhalb der ersten Viertelstunde nach Brandausbruch ein entsprechender Löscherfolg zu erwarten. Weitere Nachlöschmaßnahmen in Form der Kühlung des Fahrzeug-Akkus sind für die Gebäudestatik irrelevant, da hier Temperaturen von nicht mehr als rund 80 bis 100°C entstehen.